

REGLEMENT

Videoüberwachung

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2021

Stand 1. Januar 2022

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 15 Abs. 2 lit. a und §§ 16 bis ff. des Informations- und Datenschutzgesetzes (BGS 114.1) sowie § 56 lit. a des Gemeindegesetzes (BGS 131.1):

§ 1 Verantwortlichkeit und Zweck

¹ Der Gemeinderat kann an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten, Gebäuden, visuelle Überwachungsanlagen einrichten.

² Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten gemäss § 3 dieses Reglements bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen und ist nur zulässig, soweit sie für diese Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

³ Der Gemeinderat legt für jede Überwachung das überwachte Gebiet, die Dauer und die Art der Überwachung fest.

§ 2 Durchführung

¹ Die Gemeinde Biberist betreibt zum in § 1 beschriebenen Zweck eine Videoüberwachungsanlage. Wird ein Vorfall festgestellt, der eine Auswertung der Videoüberwachung berechtigt, muss diese durch 2 Personen vorgenommen werden. Folgende Funktionsträger sind dazu befugt:

Verwaltungsleitung, Gesamtschulleitung oder Leitung Bau und Planung sowie
Bereichsleitung Hochbau oder Bereichsleitung Tiefbau

§ 3 Hinweistafeln

Es werden bei jeder überwachten Stelle und an offiziellen Zugängen gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

Videoüberwachung

Diese Anlage wird durch die Gemeinde Biberist videoüberwacht.

§ 4 Vernichtung

¹ Wird eine Widerhandlung im Sinne von § 1 festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 4 Tagen auszuwerten.

² Ohne Widerhandlung werden die Aufzeichnungen spätestens nach 96 Stunden gelöscht.

³ Führt die Auswertung zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des Zwecks gemäss § 1, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

⁴ Vorbehalten bleibt eine Weitergabe der Aufzeichnungen nach § 16ter des Informations- und Datenschutzgesetzes.

§ 5 Informationspflicht an Betroffene

¹ Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der nach § 1 bestimmte Zweck erlaubt.

²Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

Das Einsichtsrecht von betroffenen Personen kann auf der Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden.

§ 6 Wartung

¹Die Anlage wird in regelmässigen Abständen auf ihre technische Funktionstüchtigkeit überprüft.

²Die technische Überprüfung erfolgt durch die Abteilung Bau und Planung.

³Die Zulässigkeit der visuellen Überwachung und ihre Vereinbarkeit mit dem Datenschutz werden jährlich durch den Gemeinderat überprüft.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2021

Der Gemeindepräsident

Die Verwaltungsleiterin

Stefan Hug-Portmann

Irene Blum

Anhänge:

- Überwachungsperimeter

Überwachungsperimeter

Gebäude /Örtlichkeiten	Anzahl Kameras	Überwachungsraum	Überwachungszeit	Zweck der Überwachung
Schulareal Bleichematt/ Mühlematt	7	Ein-, Zugänge zu den Schulhäusern	von Montag bis Freitag 18.00 - 6.00 Wochenende, Ferien + Feiertage: 7 x 24 h	Wahrung des Hausrechts / Verhinderung und Ahndung von Straftaten wie Sachbeschädigungen, Hausfriedensbruch, Diebstähle, Straftaten gegen Leib und Leben, Littering usw.
Oberes Schulhaus	3	Ein-, Zugänge zu den Schulhäusern	von Montag bis Freitag 18.00 - 6.00 Wochenende, Ferien + Feiertage: 7 x 24 h	Wahrung des Hausrechts / Verhinderung und Ahndung von Straftaten wie Sachbeschädigungen, Hausfriedensbruch, Diebstähle, Straftaten gegen Leib und Leben, Littering usw.
Werkhof Entsorgungsstelle	1	Ein-, Zugänge zur Entsorgungsstelle	7 x 24 Stunden	Wahrung des Hausrechts / Verhinderung und Ahndung von Straftaten wie Sachbeschädigungen, Hausfriedensbruch, Diebstähle, Straftaten gegen Leib und Leben, Littering usw.
Schützenhaus	3	Ein-, Zugänge zum Schützenhaus	von Montag bis Freitag 18.00 - 6.00 Wochenende, Ferien + Feiertage: 7 x 24 h	Wahrung des Hausrechts / Verhinderung und Ahndung von Straftaten wie Sachbeschädigungen, Hausfriedensbruch, Diebstähle, Straftaten gegen Leib und Leben, Littering usw.